

besteuer werden sollen! Wenn eine solche Unterscheidung an und für sich willkürlich und ungerecht ist, so kennzeichnet ihre Begründung die überall in dem Entwurfe zutage tretende Unkenntnis der bestehenden Verhältnisse. Die Herstellungskosten der Zeitschriften sind infolge der hohen Schriftsteller- und Künstlerhonorare, der sorgfältigeren Druckherstellung und des besseren Papiers ganz unverhältnismäßig höher als bei der Tagespresse, und infolgedessen muß der Anzeigende auch die nach Ansicht des Entwurfes bessere Reklamewirkung teurer bezahlen. Die ungerechte Besteuerung der Zeitschriften mutet also, gleichgültig, ob sie dem Inserenten oder dem Zeitschriftenverleger zur Last fällt, dem Steuerzahler zu, für erhöhte Ausgaben noch prozentual höhere Steuerätze zu zahlen! Und zwar eine Steuer, die so hoch ist, daß sie die Warenhaussteuer, die zugestandenemassen die Entwicklung eines unwillkommenen Zweiges des modernen Geschäftslebens hemmen sollte, um das Fünffache übertrifft!

Wenn man berücksichtigt, daß bei Zeitschriften die Abonnementsgelder nur den geringsten Teil der Herstellungskosten decken und daß die Erträge des Inseratenteils bei allen Zeitschriften ohne Ausnahme überhaupt erst deren Bestehen gewährleisten, so kann man beurteilen, welche einschneidende Schädigung eine dem Zeitschriftenverlag aufzubürdende Umsatzsteuer von 10 vom Hundert bedeutet. Bezahlte sie der Verleger, so vermindert sich sein Gewinn um 10 vom Hundert des Inseratenumsatzes; läßt er sie, was nach dem oben Gesagten kaum möglich ist, den Inserenten bezahlen, so vermindert sich sein Inseratenumsatz um etwa 10 vom Hundert, und da die Bruttoerträge aus Anzeigen zum allergrößten Teile die allgemeinen Unkosten für Illustrationen und textlichen Inhalt decken müssen, die durch eine Verkleinerung des Inseratenteiles nicht vermindert werden, so wird sein Gewinn um nahezu 10 vom Hundert des Inseratenumsatzes, der allein noch den überwiegenden Teil der Gesamtherstellungskosten der Zeitschrift deckt, vermindert. Das heißt mit anderen Worten, daß bei vielen Zeitschriften und Fachblättern der Reingewinn um ein Drittel, um die Hälfte oder um noch mehr gekürzt wird, und daß eine solche Zeitschrift einfach gezwungen ist, ihr Erscheinen einzustellen. Kein Einsichtiger wird sich verhehlen, welche Gefahr für das wirtschaftliche und geistige Leben des Volkes hierin begründet liegt; nur der Entwurf wagt in seiner betrübenden Unkenntnis der Verhältnisse davon zu reden, daß bei den vorgesehenen Steuerätzen (10 vom Hundert des Umsatzes!) eine Abnahme der Anzeigetätigkeit »nur so unerheblich sein würde, daß sie die wirtschaftlichen Grundlagen der Anzeigenblätter nicht beeinflussen wird«. Er scheint von Bestehen und Wesen der deutschen Zeitschriften, die zwei Drittel des Ergebnisses der Anzeigensteuer aufbringen sollen, nur wenig Kenntnis zu haben! Das geht auch wieder daraus hervor, daß er (Abs. 5 der Begründung) die Steuer für kleine Anzeigen als geringfügig bezeichnet; damit mag er Recht haben, wenn er an Tageszeitungen von Auflagen unter 5000 denkt, und unter der Voraussetzung, daß sie die Steuer auf die Inserenten abwälzen können. Unter den obwaltenden Verhältnissen aber bedeutet für den Zeitschriftenverlag die »geringfügige Steuer« eine Umsatzsteuer von 10 vom Hundert!

Die Einschränkung, daß Stellengesuche bis zu fünf Zeilen steuerfrei bleiben sollen, kommt wieder einseitig der Tagespresse zugute. Ein einfacher Vergleich lehrt, daß es sich bei den Inseraten in Lokalanzeigern usw. um einfache Arbeitsangebote handelt, die in stark abgekürzter Form sagen, daß für irgend einen Zweck eine Kraft zur Verfügung steht; derartige Anzeigen werden nur selten einen Umfang von fünf Zeilen erreichen. Wer in Zeitschriften eine Stelle sucht, muß einer-

seits viel höhere Preise bezahlen, und wendet sich andererseits an ein ganz anderes Publikum, das schon aus der Anzeige selbst Näheres über Alter, Leistungen usw. erfahren will. Eine stellesuchende Lehrerin z. B. ist gezwungen, in einer Zeitschrift zu inserieren und dafür 4 *M* und die Steuer zu bezahlen, während ein Arbeitsbursche nur 60 *S* ohne Steuerbelastung zu zahlen braucht; die Festsetzung der Grenze auf fünf Zeilen ist also eine ungleiche Belastung wirtschaftlich Schwacher und zugleich eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung der Tagespresse vor den Zeitschriften. Für das Daheim z. B., das für die Beurteilung von Fragen, die Stellengesuche betreffen, maßgeblich ist, beträgt die Zahl der Stellengesuche von mehr als fünf Zeilen Umfang etwa zwei Drittel der gesamten Stellengesuche.

Dieselbe ungleichmäßige Behandlung der Zeitschriften im Gegensatz zur Tagespresse kommt in § 12 des Entwurfs zur Geltung, nach dem die Steuer mit der Annahme der Einrückung fällig ist. Während im Zeitungswesen ein großer Teil der Einrückungen bei Erteilung des Auftrages bezahlt werden mag, so daß die vorherige Erhebung der Steuer durch den Verleger vielleicht möglich erscheint, ist es im Zeitschriftenbetriebe Gebrauch, daß bei dem weitaus größten Teil der Anzeigen ein viertel-, halb-, ja ganzjähriger Kredit gewährt wird; das berücksichtigt aber der Entwurf in seiner Sachkenntnis nicht, so daß er (Begründung zu § 11) zu dem Schlusse kommt, daß »zu einer Stundung der Steuer keine Veranlassung vorliegt, da« usw. Wieder eine vollkommene Verkennung der Interessen des Zeitschriftenverlages! Dadurch wird die Einziehung der Steuer mit Rechnungs- und Quittungsausweisen, Verbuchungen usw. so kompliziert, daß sie nur zum kleinsten Teile von den vorhandenen Arbeitskräften bewältigt werden kann und selbst für die kleineren Betriebe die Anstellung einer neuen Kraft, für größere Betriebe mehrerer Kräfte sich nötig macht. Der Entwurf sieht vor, daß die rund 5000 wöchentlich einmal erscheinenden Zeitschriften rund 22 Millionen Mark Steuer aufbringen, wofür ihnen eine Vergütung von 2200000 *M* gewährt wird. Wenn man nun, was praktisch viel zu gering ist, annimmt, daß nur die Hälfte dieser Zeitschriften infolge der Steuer nur je einen Angestellten mehr braucht, der bei der komplizierten, großen Aufmerksamkeit und Sachkenntnis erfordernden Arbeit doch mindestens 100 *M* Monatsgehalt beansprucht, so belaufen sich die jährlich allein durch Gehälter für Mehrarbeit dem Zeitschriftenverlag erwachsenden Kosten auf 2500 mal 100 mal 12 = 3 000 000 *M*! Das heißt: durch die Steuereinzahlung erwachsen dem Zeitschriftenverlag im Gegensatz zum Zeitungsverlag allein an Gehältern Mehrkosten, die die für Einziehung der Steuer gewährte Vergütung aufheben, ohne daß ein Betrag für Zinsverlust oder die anderen sehr erheblichen Kosten übrig bleibe! Denn der Zeitschriftenverleger ist außerdem durch den Entwurf gezwungen, erhebliche Beträge an Steuer zu zahlen, die er erst nach längerer Zeit, im ungünstigen Falle erst nach einem Jahre erhält, es wird ihm also, wieder in höchst ungerechtem Gegensatz zum Zeitungsverlag, ein erheblicher Zinsverlust aufgebürdet, der mit 3 v. H. viel zu niedrig angesetzt wäre, da gerade die größeren Inserenten lange Kredite in Anspruch nehmen. Ganz ausgeschlossen ist, daß der Verleger die Steuer unabhängig vom Inseratenbetrag einzieht, wie es der Entwurf vorsteht, der die Steuer als mit Annahme der Einrückung fällig bezeichnet. Es würden ihm allein durch das Versenden der Rechnungen und Quittungen Kosten entstehen, die der Entwurf in seiner Unkenntnis der Verhältnisse einfach unbeachtet läßt, deren Höhe aber die für die ganze Einziehungsarbeit vorgesehene Entschädigung (die allein schon für Gehälter verbraucht wird) weit übersteigt!